

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hohenmölsen und ihren Ortsteilen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 29, 35 und 39 Abs.3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) in derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 14.Mai 2009 und in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, geschützte Landschaftsbestandteile, Bäume, Hecken und Sträucher

(1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit

a) des Naturhaushaltes,

b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

d) zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften

unter Schutz zu stellen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt den Schutz des Laub - und Nadelbaumbestandes sowie von Hecken und Sträuchern

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch – BauGB -) in der Stadt Hohenmölsen mit ihren Ortsteilen.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Obstbäume, Streuobstwiesen mit Ausnahme von Walnussbäumen;

2. Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dienen;

3. Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in derzeit gültigen Fassung und des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind;

4. Bäume, die durch Rechtsverordnung § 29 NatSchG LSA geschützt sind oder im Sinne des § 41 NatSchG LSA einstweilig sichergestellt wurden;

5. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

6. Hecken, die den jährlichen Pflegeschnitten unterliegen.

(3) Für die nach § 6 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften der Satzung, unabhängig von der Art und dem Stammumfang der (Ersatz-) Bäume.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Dem Schutz dieser Satzung unterstehen Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 50 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, haben. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Umfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der

Einzelstammdurchmesser, die 50 cm ergeben muss.

- (2) Geschützt sind Hecken und Sträucher die eine Höhe über 2,00 m aufweisen.
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von weniger als 2,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzsatzung, gepflanzt wurden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken und Sträucher ohne erforderliche Genehmigung (§ 5) zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören, abzuschneiden oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung ihrer Gestalt liegt vor, wenn dadurch das charakteristische Aussehen erheblich verändert oder/ und das weitere Wachstum maßgeblich beeinträchtigt wird.
- (2) Als Beschädigung sind besondere Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
Störungen sind
 - 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton)
 - 2. das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der unbefestigten Fläche im Kronenbereich der Bäume
 - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verdichtungen der Bodenoberfläche
 - 4. das Lagern, Ausgießen, Ausschütten von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien und Zuführen von Gasen
 - 5. das Ausbringen von Herbiziden
 - 6. das Verlegen von Leitungen
 - 7. die Unterhaltung von Feuer (z.B. Verbrennen von Abfällen)
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz (1) fallen die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - 1. Beseitigung von abgestorbenen Ästen, Krankheitserregern, der Rückschnitt zum Zwecke der Verjüngung
 - 2. Herstellung des Lichtraumprofils über den Straßen, Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen zur Herstellung der ordnungsgemäßen Verkehrssicherung
 - 3. Unterhaltungsmaßnahmen an elektrischen Leitungen
 - 4. Pflegemaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung
 - 5. Herstellung und Pflege charakteristischer und typischer Wuchsformen bei Bäumen (wie zum Beispiel Kopfweiden, Kopfhainbuchen)
- (4) Mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies unverzüglich der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, schriftlich mit Begründung anzuzeigen.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung zur Vornahme von Handlungen im Sinne des § 4 ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erteilen, wenn
1. er auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, die durch die Satzung geschützten Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und der Eigentümer sich nicht in anderer Weise von den Verpflichtungen befreien kann,
 2. er eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklichen kann,
 3. durch geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- und Nutzräume während des Tages überwiegend mit künstlichem Licht benutzt werden müssen.
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 5. von den geschützten Bäumen, Sträuchern oder Hecken Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
 6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
 7. der Zustand des Baumes oder der Hecke für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstückes zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt.
- (2) Die Genehmigung zur Vornahme einer Handlung im Sinne von § 4 kann erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (3) Die Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich unter Darlegung von Gründen, Angabe zur Art, der Größe, der Lage im Grundstück, zu beantragen. Ein Lageplan, eine Skizze oder ein Foto zur Beurteilung der Sachlage sind hilfreich.
- (4) Wird eine Baugenehmigung nach den Gesetzen über die Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt (BauO LSA) oder ein Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert werden sollen, so ist ein schriftlicher Genehmigungsantrag bei der Stadtverwaltung Hohenmölsen zu stellen.
- (5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie geht unbeschadet Rechte Dritter.

§ 6 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung auf eigene Kosten im Verhältnis 1:1 beauftragt werden, die der des zu beseitigenden Baumes oder des Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Landschaftspflege entspricht. Die Art des Ersatzbaumes oder Strauches muss sich an die Vegetation im Geltungsbereich anpassen und eine der Art entsprechende Pflanzqualität vorweisen.

Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Ende der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, so ist die Ersatzpflanzung in der jeweils folgende Pflanzperiode zu wiederholen. Als Ersatzpflanzung für Hecken können Bäume gepflanzt werden und umgekehrt (pro laufender Meter Hecke ein Baum).

- (2) Ist die Ersatzpflanzung nicht oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert des Baumes oder anderer Landschaftsbestandteile, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Ersatzzahlungen gehen an das Land - § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Kann die Ersatzpflanzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung zur Fällung freigegebene Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung auf einer Fläche, die im räumlichen Zusammenhang mit der Stadt Hohenmölsen steht, vorzunehmen. Es können in Abstimmung mit sonstigen Privateigentümern deren Flächen oder auch öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Baumschutzsatzung in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung nach § 5 der Baumschutzsatzung beseitigt, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert,
 2. vollziehbare Nebenbestimmungen zu einer erteilten Genehmigung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 3. vollziehbare Anordnungen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz gefährdeter Bäume und Hecken nicht oder nicht fristgemäß durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA i.V.m. § 65 Abs. 1 u. 2 NatSchG LSA bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes/der Gehölze der Stadt Hohenmölsen vom 18.02.1999, Beschluss Nr. II/2/99, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3, Jahrgang 9 vom 01.03.1999 außer Kraft.